

Mitteilung des Senats vom 22. November 2022

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zur Änderung des „Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen“ (BremAOG) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in 2022.

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) soll angepasst werden, um für das „Brückenjahr“ die prioritäre Aufnahme von Vorschulkindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf sowie auch von Vorschulkindern insgesamt sicherzustellen beziehungsweise zu verbessern. Darüber hinaus bestehen weitere fachliche sowie redaktionelle Anpassungsbedarfe.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den Entwurf am 9. November 2022 zur Kenntnis genommen und der Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt. Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorlage mit der Beschlussempfehlung, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und der Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen zuzustimmen, in seiner Sitzung am 4. November 2022 erörtert. Änderungsbedarfe oder –wünsche an dem Entwurf wurden nicht vorgetragen. Die formale Beschlussfassung erfolgt im anschließenden Umlaufverfahren. Der Entwurf soll nunmehr abschließend vom Senat beschlossen und der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Befassung noch in 2022 zugeleitet werden.

Die Änderungsbedarfe betreffen insbesondere folgende Aspekte:

Vorschulkinder mit und ohne Sprachförderbedarf/Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern (§ 6 BremAOG):

Wenn in einer Einrichtung mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, sollen Vorschulkinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf künftig bei der Aufnahmeentscheidung mit oberster Priorität berücksichtigt werden. Sie sollen daher auf gleicher Stufe wie Kinder mit „AfSD-Bescheinigung“ (Familien mit Hilfen zur Erziehung) berücksichtigt werden. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kitabesuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung sehr gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt soll die Aufnahme oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden.

Auf zweiter Stufe sollen dann alle übrigen Vorschulkinder aufgenommen werden, wobei auch „Kann-Kinder“ im Sinne von § 53 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) berücksichtigt werden (das heißt Kinder, die in der Zeit

vom 1. Juli bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden und nur auf Antrag der Eltern zum darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden) berücksichtigt werden.

Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit, mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppenerfahrungen sammeln zu können, eine wichtige, für den Einstieg in die Schullaufbahn besonders hilfreiche Grundlage.

Auf dritter Stufe folgt dann eine Anwendung der weiteren bereits geregelten Kriterien wie Geschwisterkind, Wohnortnähe etc.

Schließzeiten (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BremAOG):

Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung, Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.

Gesundheitsschutz (§ 7 BremAOG):

Zur Klarstellung soll informativ die sich bereits aus Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsnachweis vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.

Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung (§ 5 Absatz 7 BremAOG)

Bislang war die Behinderung in der Aufzählung nicht benannt. Dies wird nun entsprechend ergänzt und die Regelung insoweit unter anderem an Bundesrecht angeglichen (vergleiche § 33 c SGB I [Sozialgesetzbuch] sowie auch Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz).

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert eine Anpassung der eingesetzten KITASoftware. Die erforderlichen Anpassungen der Software werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen. Es wird von Mittelbedarfen in Höhe von schätzungsweise 5 000 Euro ausgegangen, die voraussichtlich in 2022 und 2023 entstehen. Die anfallenden Kosten werden innerhalb des Produktplans 21, Kinder und Bildung, finanziert.

Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1691) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Modellvorhaben“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „folgendem“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreuungsumfang wird entsprechend Absatz 4 bedarfsgerecht festgelegt.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.“
 - c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei sind zunächst die Kinder mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüchen zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Aufnahmekriterien entwickelt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit den freien Trägern einen Handlungsleitfaden.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität, konfessionellen oder weltanschaulichen Überzeugung, aus ethnischen Gründen oder aufgrund seiner Behinderung verweigert werden.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:
 1. Zuerst werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
 - b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des § 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes;
 2. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;
 3. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:
 - a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
 - b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;
 - c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder

Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

- d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt;
 - e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.
- (2) Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 3, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- (3) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:
- 1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
 - 2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.
 - 3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.
 - 4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.
- (4) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.
- (5) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung versendet zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Die hierin beschriebenen Verbote des Besuches von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis über einen Masernimpfschutz im Sinne des § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes zu erbringen. Vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, einen Nachweis über eine erfolgte ärztliche Impfschutzberatung im Sinne des § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle bei der Erstaufnahme über ernsthafte, ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere, wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schließen“ die Wörter „sowie weitere zwei Tage zum Zweck der Qualitätsentwicklung und –sicherung“ eingefügt.

7. In § 10 werden die Wörter „mit Hauptwohnsitz“ durch die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ und die Wörter „ihren Hauptwohnsitz“ durch die Wörter „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„ § 11

Modellvorhaben

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann im Rahmen eines Modellversuches nach § 16 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes zur Erprobung von angemesseneren Aufnahme- und Betreuungszeitenmodellen für bestimmte Tageseinrichtungen im Einzelnen festgelegte und zeitlich befristete Ausnahmen zu den §§ 3 bis 6 und 8 bis 9 in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat dieser Tageseinrichtung zulassen.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 13 wird zu § 12.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigungen in § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 28. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert unter anderem die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung, die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte,

das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den freien Trägern festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der Einführung des sogenannten Kitabrückenjahres und der damit einhergehenden Zielsetzung der prioritären Aufnahme von Vorschulkindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf sowie auch einer stärkeren Berücksichtigung von Vorschulkindern insgesamt bei der Aufnahme in Angebote der Kindertagesbetreuung bei einer das konkrete Platzangebot übersteigenden Nachfrage.

Zum anderen ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe durch fachliche Aspekten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 4:

Absatz 1: Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Absatz 3: Der Hinweis auf den Handlungsleitfaden wird in § 5 Absatz 5 Satz 3 verschoben. Zur inhaltlichen Abgrenzung zum Ablaufplan nach Absatz 1 soll die Formulierung „zum Aufnahmeverfahren“ durch „zur Anwendung der Auswahlkriterien“ ersetzt werden.

Zu § 5:

Absatz 1 Satz 2: Die sich sprachlich bislang nur auf Kinder unter einem Lebensjahr (U1) beziehende Regelung soll sich auf alle Angebotsarten beziehen. Daher erfolgt hier eine Streichung mit Verortung der Regelung in Absatz 4 als neuem Satz 3.

Absatz 1 Satz 3: Der Satz soll um den Hinweis „entsprechend Absatz 4“ ergänzt werden, um auch für die konkrete Bedarfsbemessung bei U1-Kindern die in Absatz 4 weiter präzisierten Kriterien zugrunde zu legen.

Absatz 4 Satz 3: siehe zu § 5 Absatz 1 Satz 2.

Absatz 5 Sätze 2 und 3: Der Absatz soll um einen zweiten Satz ergänzt werden, um die prioritäre Erfüllung von Rechtsansprüchen von Kindern über einem Lebensjahr (Ü1) gegenüber U1-Kindern klarzustellen.

Der Absatz soll um einen dritten Satz ergänzt werden, um hier den Hinweis auf den Handlungsleitfaden (zuvor § 4 Absatz 3) zu verorten. Zur besseren Abgrenzung zum Ablaufplan wird die Formulierung angepasst.

Absatz 7: Die bislang nicht genannte Behinderung wird hier mit aufgenommen, die bereits in § 33 c SGB I (Sozialgesetzbuch) sowie in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz genannt ist.

Zu § 6:

Absätze 1 bis 4: Diese werden neu strukturiert.

Absatz 1:

Die Priorisierungen werden angepasst und die Absätze 1 bis 4 insgesamt neu strukturiert. Die Absätze 5 bis 7 bleiben unverändert, werden jedoch neu nummeriert als Absätze 3 bis 5.

Die Aufnahme von Kindern soll sich in drei Stufen vollziehen:

Auf erster Stufe sollen weiterhin Kinder mit „AfSD-Bescheinigung“ aufgenommen werden. Diese Stufe wird um die Gruppe der Vorschul Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz ergänzt. Hintergrund ist, dass die Sprachförderung im Rahmen eines regelmäßigen Kitabesuchs besonders auch über die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung besonders gute Rahmenbedingungen bietet. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Sprachkompetenz für einen guten Einstieg in die Schullaufbahn und für die Bildungsbiographie insgesamt soll die Aufnahme

oberste Priorität haben. So können im Jahr vor der Einschulung wichtige sprachliche Grundlagenkompetenzen erlernt werden. Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neustrukturierung.

Auf zweiter Stufe sollen alle Vorschulkinder aufgenommen werden. Bei der Definition wurden auch die „Kann-Kinder“ entsprechend § 53 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz berücksichtigt. Auch für Kinder ohne festgestellten Sprachförderbedarf bietet die Möglichkeit, mindestens für ein Jahr vor der Einschulung im Rahmen eines Angebots der Kindertagesbetreuung strukturierte Gruppenerfahrungen sammeln zu können, eine besonders hilfreiche Grundlage für den Einstieg in die Schullaufbahn.

Auf dritter Stufe sollen die bisherigen weiteren Kriterien Anwendung finden. Da die Vorschulkinder bereits auf zweiter Stufe berücksichtigt sind, ist das entsprechende Kriterium auf dritter Stufe zu streichen.

Absatz 2:

Für alle Stufen wird klargestellt, dass bei Gleichrangigkeit innerhalb einer Stufe die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. Für Stufe 1 wird zusätzlich geregelt, dass bei Erfüllung beider Voraussetzungen (AfSD-Bescheinigung und Sprachförderbedarf) diese Kinder vor Kindern aufgenommen werden sollen, die nur eine der beiden Voraussetzungen auf Stufe 1 erfüllen.

Zur Anwendung der Kriterien beziehungsweise Vorrangregelungen sowie zum pflichtgemäßen Ermessen gibt der Handlungsleitfaden nach §5 Absatz 5 Satz 3 (neu) eine Hilfestellung und Orientierung.

Absätze 3 und 4:

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Priorisierung von Kindern mit „AfSD-Bescheinigung“ ist in Absatz 1 integriert, sodass Absatz 3 entfällt.

Das bisher in einem separaten Absatz gefasste Kriterium der Einrichtungskonzeption wird in die Kriterien auf dritter Stufe integriert. Der bisherige Absatz 4 entfällt daher.

Absatz 5: Der unveränderte Absatz 5 wird neu nummeriert als Absatz 3.

Absatz 6: Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neunummerierung der vorhergehenden Absätze.

Absatz 7: Der unveränderte Absatz 7 wird neu nummeriert als Absatz 5.

Zu § 7:

Absatz 1: Zur Klarstellung soll in den neu gebildeten Absätzen 1 und 2 informativ die sich bereits aus dem Bundesrecht ergebende Verpflichtung zum Masernimpfschutz und zum Impfberatungsnachweis vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle benannt werden.

Absatz 2: Es wird zudem berücksichtigt, dass sich die sich aus § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 BremKTG ergebende Regelungskompetenz nicht auf zum Beispiel Elternpflichten während des laufenden Betriebes erstrecken kann (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 3: Wird Absatz 1 Satz 2.

Absatz 4: Wird zu Absatz 3.

Zu § 9:

Absatz 2 Satz 1: Bisher sind maximal 20 Schließtage vorgesehen, die in den Schulferien liegen müssen. Für Qualitätsentwicklung und -sicherung, sogenannte Teamtage etc. wird auch bislang bereits eine Schließung von zwei weiteren Tagen je Kindergartenjahr zugelassen. Dies soll nun auch explizit in der ortsgesetzlichen Regelung abgebildet werden.

Zu § 10:

Sprachliche Anpassung an das Bundesrecht (§ 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII): „Gewöhnlicher Aufenthalt“ statt bisher „Hauptwohnsitz“.

Zu § 11:

Die bisherige Fassung soll präzisiert werden. Modellvorhaben sollen weiter zulässig sein. Dabei können diese als gesamte Einrichtung oder auch nur in Teilen, das heißt als zum Beispiel abgrenzbares Angebot innerhalb einer Tageseinrichtung, geplant werden. Eine Abstimmung mit den Elternvertretungen ist nur möglich, sofern eine Elternvertretung bereits besteht, was bei neuen Einrichtungen vor Betriebsaufnahme regelmäßig nicht der Fall ist.

Zu § 12:

Die Regelung ist schon aufgrund der bestehenden Beitragsfreiheit für Kinder über drei Lebensjahren (Ü3) weitgehend ohne praktische Relevanz. Aufgrund der entweder privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Natur des Betreuungsverhältnisses und den jeweils geltenden Regelungskreisen ist eine Regelung an dieser Stelle ebenfalls nicht angezeigt. Darüber hinaus fehlt es an einer Regelungskompetenz. Eine solche ergibt sich gerade nicht aus § 7 Absatz 6 und § 11 Absatz 2 BremKTG. Die Streichung wird 2022 auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorgenommen, wo bisher eine gleichlautende Regelung bestand.

Zu § 13:

Unverändert. Neu nummeriert als § 12.